



# Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 18. Oktober 2017

Nummer 44

## Inhalt

- 231 **Zweihundertsechzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 08. Oktober 2017** Seite 417
- 232 **Zweihunderteinundsechzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 08. Oktober 2017** Seite 419
- 233 **Richtlinie für Dienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Ratsausschüsse sowie einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (bisher: Richtlinie für Dienstreisen der Bürgermeister, der Ratsausschüsse und einzelner Ratsmitglieder)** beschlossen durch den Rat der Stadt Köln am 21. Oktober 1999, zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 28. September 2017 Seite 421
- 234 **Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB** Arbeitstitel: Swinestraße in Köln-Chorweiler Nord Seite 422
- 235 **Einziehung einer Teilfläche des Häuschensweges in Köln-Bickendorf** Seite 423
- 236 **Antrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH vom 09.12.2016 i. d. F. vom 14.09.2017 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses**  
**Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 8 ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)** Seite 423

## 231 Zweihundertsechzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 08. Oktober 2017

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

### § 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. **Im Stavenhof** (Stadtbezirk 1)  
in dem Straßenabschnitt  
  
von Eigelstein  
bis Gereonswall  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1  
  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
2. **Luxemburger Straße** (Stadtbezirke 1 und 3)  
in dem Straßenabschnitt  
  
von Hochstadenstraße / Trierer Straße  
bis Universitätsstraße / Weißhausstraße  
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3  
  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
3. **An den Kaulen** (Stadtbezirk 6)  
in dem Straßenabschnitt  
  
von Bitterstraße  
bis Dornstraße  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Parkflächen vor der Schule (An den Kaulen 62 – 64) durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

**4. Kriegerhofstraße (Stadtbezirk 6)**  
in dem Straßenabschnitt

von Arenzhofstraße (westliche Einmündung)  
bis Feldblumenweg  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Herstellung eines Gehweges auf der Nordseite von Haus-Nr. 4 bis Feldblumenweg durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Herstellung von Parkflächen auf der Südseite durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

**5. Kiefernweg (Stadtbezirk 7)**  
in dem Straßenabschnitt

von St.-Anno-Straße  
bis Hermann-Löns-Straße  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht bzw. im Bereich von Haus-Nr. 10 – 14 durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Herstellung von Parkflächen im Bereich von Haus-Nr. 10 – 14 durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht.

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

**6. Kornblumenweg (Stadtbezirk 7)**  
in dem Straßenabschnitt

von Grenze Bebauungsplan 77369.03.001  
bis Heidestraße  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

**7. Kornblumenweg (Stadtbezirk 7)**  
in dem Straßenabschnitt

von Grenze Bebauungsplan 77369.03.001  
bis Adolph-Kolping-Straße  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung des westlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen.

**8. Manteuffelstraße (Stadtbezirk 8)**  
in dem Straßenabschnitt

von Johann-Classen-Straße  
bis Remscheider Straße  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

**9. Hacketäuerstraße einschließlich Stichstraße (Stadtbezirk 9)**  
in dem Straßenabschnitt

von Von-Sparr-Straße  
bis Tiefentalstraße  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenentwässerung von Von-Sparr-Straße bis Höhe des Grundstückes Hacketäuerstr. 42 – 50 und von Höhe des Grundstückes Hacketäuerstr. 70 bis Tiefentalstraße durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

**10. Tiefentalstraße (Stadtbezirk 9)**  
in dem Straßenabschnitt

von Berliner Straße  
bis Hacketäuerstraße  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

**11. Von-Sparr-Straße (Stadtbezirk 9)**  
in dem Straßenabschnitt

von Hacketäuerstraße  
bis Berliner Straße  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

**§ 2**

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

**§ 1 Ziffer 1** tritt rückwirkend zum **01.04.2017** in Kraft.

**§ 1 Ziffern 2, 9, 10 und 11** treten rückwirkend zum **01.07.2017** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 3** tritt rückwirkend zum **01.09.2017** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 4** tritt rückwirkend zum **01.01.2014** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 5** tritt rückwirkend zum **01.06.2017** in Kraft.

**§ 1 Ziffern 6 und 7** treten rückwirkend zum **01.05.2017** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 8** tritt rückwirkend zum **01.01.2017** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 08.10.2017

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

---

**232 Zweihunderteinundsechzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 08. Oktober 2017**

---

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

### § 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

**1. Hohe Pforte (Stadtbezirk 1)**  
in dem Straßenabschnitt

von Sternengasse/Stephanstraße  
bis Blaubach/Mühlenbach  
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

**2. Ulrichgasse (Stadtbezirk 1)**  
in dem Straßenabschnitt

von Ankerstraße  
bis Kartäuserwall  
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Fahrbahn mit Integration von Fahrradstreifen durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht.

Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung durch Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

**3. Raderthalgürtel (Nordseite) (Stadtbezirk 2)**  
in dem Straßenabschnitt

von Brühler Straße  
bis Vorgebirgstraße  
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung des Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht mit Ausnahme der intakten Flächen in den Einmündungsbereichen.

Erneuerung des Radweges durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht mit Ausnahme der intakten Flächen in den Einmündungsbereichen.

**4. Bachstelzenweg – Hauptzug einschließlich der drei Stichstraßen nach Norden (Stadtbezirk 4)**  
in dem Straßenabschnitt

von Umfahrung Platzfläche Goldammerweg  
bis Wendeanlage bei Haus Nr. 132  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertrag-/Frostschuttschicht.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Pflaster auf Schottertrag-/Frostschuttschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Erneuerung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertrag-/Frostschuttschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Verbesserung der Straßenentwässerung durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

**5. Bachstelzenweg – Nebenzug entlang Haus-Nr. 8 a – 22 einschließlich der drei Stichstraßen nach Osten (Stadtbezirk 4)**  
in dem Straßenabschnitt

von Bachstelzenweg – Hauptzug  
bis Ende  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertrag-/Frostschutzschicht bzw. Pflaster auf Schottertrag-/Frostschutzschicht.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Pflaster auf Schottertrag-/Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Verbesserung der Straßenentwässerung durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

**6. Bachstelzenweg – Nebenzug entlang (Stadtbezirk 4)  
Haus-Nr. 54 – 78 a einschließlich der  
drei Stichstraßen nach Osten**  
in dem Straßenabschnitt

von Bachstelzenweg - Hauptzug  
bis Ende  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertrag-/Frostschutzschicht bzw. Pflaster auf Schottertrag-/Frostschutzschicht.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Pflaster auf Schottertrag-/Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Verbesserung der Straßenentwässerung durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

**7. Weinsbergstraße (Stadtbezirk 4)**  
in dem Straßenabschnitt

von Melatengürtel  
bis Oskar-Jäger-Straße  
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Verbesserung der Straßenentwässerung durch Herstellung eines Regenwasserkanals von ca. 30 m westlich Melatengürtel bis ca. 30 m östlich Oskar-Jäger-Straße, Herstellung eines Stauraumkanals, Erneuerung des Regenwasserpumpwerkes sowie Erneuerung vorhandener und Einbau zusätzlicher Straßenabläufe.

**8. Friedrich-Karl-Straße (Stadtbezirk 5)**  
in dem Straßenabschnitt

von Merheimer Straße  
bis Boltenssternstraße  
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit Ausnahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstellen bzw. Austausch der Leuchtkörper.

**9. Ludwigsburger Straße (Stadtbezirk 5)**  
in dem Straßenabschnitt

von Geldernstraße  
bis Escher Straße  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

**10. Helmholtzstraße (Hauptzug) (Stadtbezirk 7)**  
in dem Straßenabschnitt

von Voltastraße  
bis Siemensstraße  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung des östlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht unter Beibehaltung einer gepflasterten Teilfläche vor Haus-Nr. 20 a sowie Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen.

**11. Lüderichstraße einschließlich (Stadtbezirk 8)  
östliche Stichstraßen**  
in dem Straßenabschnitt

von Gottfried-Hagen-Straße  
bis Gremberger Straße  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn im Hauptzug und der Stichstraße zu den Haus-Nrn. 25 – 33 durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung, Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen sowie Einbau von Bordsteinen.

Herstellung bzw. Erneuerung von Parkflächen im Hauptzug durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht.

**§ 2**

Die 246. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.09.2015 (Amtsblatt der Stadt Köln 2015, S. 433) wird wie folgt geändert:

**In § 1 Ziffer 2  
Heinrich-Erpenbach-Straße (Stadtbezirk 2)**

wird der Maßnahmentext durch einen Satz 4 „Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Erneuerung einer vorhandenen Straßenleuchte, Aufstellen einer zusätzlichen Straßenleuchte und Optimierung der Leuchtenabstände.“ erweitert.

**§ 3**

Die 251. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von



Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbau-liche Maßnahmen vom 05.07.2016 (Amtsblatt der Stadt Köln 2016, S. 281, S. 404) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 4

**Rotterdamer Straße/Delfter Straße/ (Stadtbezirk 5)  
Leidener Straße**

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Fahrbahn unter Beibehaltung der vorhandenen Aufpflasterungen durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.“) die Worte „der vorhandenen Aufpflasterungen“ gestrichen und durch die Worte „einer vorhandenen Aufpflasterung im Einmündungsbereich zur Tiergartenstraße“ ersetzt.

#### § 4

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

**§ 1 Ziffern 1, 4, 5 und 6** treten rückwirkend zum **01.06.2017** in Kraft.

**§ 1 Ziffern 2, 3 und 8** treten rückwirkend zum **01.08.2017** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 7** tritt rückwirkend zum **01.10.2017** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 9** tritt rückwirkend zum **01.07.2017** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 10** tritt rückwirkend zum **01.09.2017** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 11** tritt rückwirkend zum **01.05.2017** in Kraft.

**§ 2** tritt rückwirkend zum **08.10.2015** in Kraft.

**§ 3** tritt rückwirkend zum **01.03.2016** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 08.10.2017

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

**233 Richtlinie für Dienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Ratsausschüsse sowie einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (bisher: Richtlinie für Dienstreisen der Bürgermeister, der Ratsausschüsse und einzelner Ratsmitglieder)** beschlossen durch den Rat der Stadt Köln am 21. Oktober 1999, zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 28. September 2017

Für Dienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Ratsausschüsse sowie einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger i. S. d. § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse NRW (EntschVO NRW) i. V. m. den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG NRW) gelten nachfolgende Regelungen:

#### **§ 1 Dienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Vertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters**

Dienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Vertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters bedürfen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 LRKG NRW keiner Genehmigung.

#### **§ 2 Dienstreisen der Ratsausschüsse**

- (1) Dienstreisen der Ratsausschüsse bedürfen der Genehmigung durch den Hauptausschuss.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Dienstreisen der Ratsausschüsse sind
  - a) stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Ausschusses oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
  - b) nicht stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Ausschusses, soweit deren Teilnahme im Einzelfall genehmigt wird
  - c) Beschäftigte, die von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister bestimmt werden.
 Bei Unabkömmlichkeit der unter a) bis c) genannten Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden Ersatzteilnehmerinnen und Ersatzteilnehmer benannt
  - a) bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes von der jeweiligen Ratsfraktion
  - b) bei Verhinderung einer Verwaltungsmitarbeiterin bzw. eines Verwaltungsmitarbeiters von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister.

- (3) Der Ausschuss beauftragt zunächst die Verwaltung, eine Beschlussvorlage zu erstellen, die den Grund der Reise, das Ziel der Reise, einen detaillierten Programmvorschlag, den Teilnehmerkreis, die Dauer der Dienstreise und die voraussichtlichen Kosten nach dem LRKG NRW (aufgeschlüsselt nach Ausschussmitgliedern und Beschäftigten) enthält. Da die Finanzierung der Dienstreisen für Ausschussmitglieder aus dem Budget des Büros der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters erfolgt, ist die Vorlage dort zur Mitzeichnung vorzulegen. Der Ausschuss beschließt dann, ob und in welchem Umfang die Dienstreise erfolgen soll. Die Beschlussvorlage und der Beschluss des Ausschusses sind dem Hauptausschuss bei der Genehmigung nach Abs. 1 vorzulegen.

Von den Beschäftigten ist ein Dienstreiseantrag bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu stellen. Das diesbezügliche Genehmigungsverfahren richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen.

- (4) Die Verwaltung erstellt einen detaillierten Bericht über den Verlauf der Dienstreise und die gewonnenen Erkenntnisse.

Der Bericht soll zwei Wochen nach der Dienstreise der bzw. dem Ausschussvorsitzenden zur Unterschrift vorgelegt werden.

Der Bericht muss mindestens folgenden Inhalt haben:

- den Grund der Dienstreise
- das Ziel der Dienstreise
- den Teilnehmerkreis
- die Dauer der Dienstreise
- die Kosten der Dienstreise (aufgeschlüsselt nach Ausschussmitgliedern und Beschäftigten)
- die gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf eine Umsetzung in Köln.

Alle Mitreisenden, alle Ratsfraktionen und alle nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitglieder erhalten ein Exemplar des Berichts.

### § 3 Dienstreisen einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Dienstreisen einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bedürfen – soweit die Genehmigung nicht nachfolgend als erteilt gilt – der Genehmigung durch den Hauptausschuss.

Eine Genehmigung gilt als erteilt für Dienstreisen zur Wahrnehmung von Funktionen in Gremien, in denen die jeweilige Mandatsträgerin bzw. der jeweilige Mandatsträger auf Vorschlag oder aufgrund einer Entsendung durch den Rat tätig ist.

Bei Reisen von Aufsichtsgremien sind die Vorgaben der Ziffer 6 des Leitfadens für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu beachten.

### § 4 Finanzierung und Abrechnung

- (1) Die Finanzierung der Dienstreisen erfolgt
  - a) für die Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister, für Mitglieder der Ratsausschüsse und für einzelne Mandatsträgerinnen und Mandatsträger grundsätzlich aus der Finanzposition 0100.574.1120.8 – Aufwendungen für Rat, Ausschüsse, Beiräte etc..
  - b) für Beschäftigte, die an Dienstreisen der Ratsausschüsse teilnehmen, aus dem Dienstreiseetat des jeweiligen Dezernates.
- (2) Die Reisekostenvergütung umfasst die Leistungen nach dem LRKG NRW.
- (3) Reisekostenvergütungen durch Dritte sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des LRKG NRW und der EntschVO NRW.

### 234 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB Arbeitstitel: Swinestraße in Köln-Chorweiler Nord

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 62554/02 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet Weichselring zwischen dem Rad- und Fußweg nördlich der Waldorfschule bis zur Swinestraße mit einer Tiefe von circa 210 m in östlicher Richtung in Köln-Chorweiler Nord.

Arbeitstitel: Swinestraße in Köln-Chorweiler Nord

Ziel der Planung ist die Realisierung einer fünf- bis sechsgeschossigen Wohnbebauung mit der notwendigen Erschließung. Es ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets mit den dazugehörigen Straßenverkehrsflächen sowie einer öffentlich zugänglichen Spielplatzfläche vorgesehen. Mit der vorliegenden Planung von circa 245 Wohneinheiten sowie zwei betreuten Wohngruppeneinheiten wird ein Beitrag zur Deckung des Wohnraumbedarfs im Kölner Stadtgebiet geleistet.

Da es sich um einen Bebauungsplan zur Nachverdichtung einer innerstädtischen Fläche innerhalb des Stadtteils Köln-Chorweiler Nord, das heißt um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 1 BauGB handelt, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) weitergeführt.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 62554/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 26. Oktober bis 27. November 2017 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09.B 08.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 11. Oktober 2017

Die Oberbürgermeisterin,  
in Vertretung  
gez. Andrea Blome,  
Beigeordnete

### 235 Einziehung einer Teilfläche des Häuschensweges in Köln-Bickendorf

Die Einziehung einer derzeit als Parkplatz genutzten Fläche vor den Hausgrundstücken Häuschensweg 10 – 12 in Köln-Bickendorf, Gemarkung Müngersdorf, Flur 76, Teilstück aus Flurstück 2297, wird hiermit gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt. Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 63475/01, Arbeitstitel: Häuschensweg in Köln-Bickendorf, der den bisher gültigen Durchführungsplan Nr. 63479/02 aus dem Jahr 1958 überplant, wurde am 30.08.2017 im Amtsblatt der Stadt Köln öffentlich bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden.

Die Einziehung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der eingezogenen Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Die oben genannte Einziehung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
Cornelia Müller, Amtsleiterin

### 236 Antrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH vom 09.12.2016 i. d. F. vom 14.09.2017 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses

**Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 8 ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)**

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, wird Folgendes bekannt gemacht:

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 26 / Luftverkehr  
Am Bonnhof 35  
40474 Düsseldorf**

### Antrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH vom 09.12.2016 i. d. F. vom 14.09.2017 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses

**Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 8 ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)**

#### **I. Anlass**

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB) hat unter dem 09.12.2016 i.d.F. vom 14.09.2017 einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf (künftig: Stadttor 1, 40219 Düsseldorf), gestellt.

Gegenstände des Planfeststellungsverfahrens – nachfolgend: Vorhaben – sind (zusammengefasst)

- 1) die abschließende Zulassung der Änderung und Erweiterung von Flugbetriebsflächen zur Schaffung zusätzlicher Flugzeug-Abstellpositionen sowie
- 2) die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit folgender Maßnahmen:
  - Neuordnung des sog. „Frachtriegels“ (Frachthallen, Hangars, Betriebsgebäude u.a.) mit Festlegungen zu baulichen Nutzungen auf dem zentralen Flughafengelände und
  - diverse Hochbauten (Erweiterung des Frachtzentrums General Cargo, Anbau an das Terminal 2, Parkhäuser, Verwaltungsgebäude, Hotel).

Die Einzelheiten des Vorhabens sind dem Antragsschreiben der FKB vom 09.12.2016 – überarbeitet und aktualisiert zum 14.09.2017 – sowie den dazugehörenden weiteren Antragsunterlagen (insgesamt 4 Ordner) zu entnehmen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden (s.u.).

Das Vorhaben bewirkt eine Änderung des Flughafens, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Umgebung, d.h. die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden,

Wasser, Luft u.a. einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

Diese wird zusammen mit der für die Anlagenänderung des Flughafens Köln/Bonn gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 LuftVG erforderlichen Planfeststellung durchgeführt. Im Planfeststellungsverfahren sind alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 1 S. 2 LuftVG).

Zu den (Umwelt-)Auswirkungen des Vorhabens der FKB wird die Öffentlichkeit beteiligt. Die Bezirksregierung Düsseldorf führt das hierfür gesetzlich vorgesehene Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch (§ 10 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 73 VwVfG NRW).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann für die Dauer eines Monats Einsicht in die Antragsunterlagen nehmen und danach noch zwei Wochen lang Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Gemeinde, in der die Antragsunterlagen ausgelegt wurden, erheben.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen (Schriftdokumente und Überblicks-, Lage-, Maßnahmenpläne bzw. sonstige Darstellungen) zum Vorhaben der FKB können eingesehen werden. Sie beinhalten die zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrens nach § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>1</sup> relevanten, d.h. entscheidungserheblichen, Angaben zu den von der FKB beabsichtigten baulichen und anlageändernden Maßnahmen sowie zu den hiervon betroffenen Umwelt-Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 UVPG. Sie dienen zur Beschreibung des Vorhabens, der Umwelt und ihrer Bestandteile in dessen Einwirkungsbereich sowie zur Darstellung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (ggf. nebst der diesbezüglichen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Die Unterlagen beinhalten auch Erwägungen der FKB bzgl. etwaiger Alternativen zum Vorhaben sowie eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie.

<sup>1</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010. Diese ist anzuwenden gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der durch Art. 1 u. 2 Abs. 14b G.v. 20.7.2017 geänderten Fassung.

## **II. Gegenstände der öffentlichen Auslegung:**

### **1) Beschreibung des Vorhabens**

*(betrifft: Standort; Änderung und Erweiterung von Flugbetriebsflächen; Neuordnung des Frachtriegels; Erweiterung des Frachtzentrums General Cargo; Anbau Terminal 2 West; Flächenneuordnung Vorfahrtbereich für flughafeninduzierte/ flughafenaffine Nutzungen; Art und Umfang der Bauarbeiten; Ver- und Entsorgung; Rückbaumaßnahmen; Baustelleneinrichtung und Logistik; Entwässerung und Grundwasserhaltung; Inanspruchnahme von Wald, Biotopen, Natur und Landschaft; Grundinanspruchnahme)*

- Antrags schreiben der FKB vom 09.12.2016 in der aktualisierten Fassung vom 14.09.2017
- Erweiterung Vorfeld A – Technischer Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom 26.07.2017
- Reaktivierung Teilfläche Vorfeld A – Technischer Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom Juli 2017
- Vorfeldlückenschluss E/F – Technischer Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom Juli 2017
- Plan der baulichen Anlagen – Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom 29.08.2017

### **2) Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Luft- und Landverkehr**

- Gutachten: Verkehrsprognose für den Flughafen Köln/Bonn für das Jahr 2030 in der aktualisierten Fassung vom Juli 2017
- Gutachten: Praktische Kapazität vom Juni 2016
- Gutachten: Methodische Zusammenhänge zwischen Verkehrsprognose und Kapazitätsanalyse vom Juli 2017 (Anlage 1 des Antrags schreibens der FKB)
- Gutachten: Prognose der landseitigen Verkehre für den Flughafen Köln/Bonn in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017
- Bericht: Erstellung der Datenerfassungssysteme Status Quo 2015, Prognosenullfall 2030 und Prognoseplanfall 2030 in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017

### **3) Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt:**

#### **Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

*(betrifft: Folgen der geplanten baulichen Änderungen und Erweiterungen für die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und Luftschadstoffen; Veränderungen der Lichtimmissionen auf die Wohnbereiche in der Flughafenumgebung durch die baulichen und anlageändernden Maßnahmen)*

- Bericht: Flug- und Bodenlärmgutachten in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017
- Bericht: Stellungnahme zum Straßenverkehrslärm in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017
- Bericht: Gesamtlärbetrachtung unter Berücksichtigung der Vorbelastung aller Lärmarten vom 03.08.2017
- Lärmmedizinische Stellungnahme in der aktualisierten Fassung vom 04.08.2017
- Bericht: Lufthygienische Untersuchung in der aktualisierten Fassung vom 10.08.2017
- Vogelschlaggutachten aus September 2016
- Bericht: Lichtimmissionsuntersuchung vom 15.08.2017

#### **Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Luft, Klima, Wasser und Boden, Mensch/menschliche Gesundheit (s. auch dort)**

*(betrifft: bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Vegetation, auf – u.a. besonders geschützte – Tiere und ihre Lebensräume, auf Schutzgebiete, schutzwürdige Biotope sowie auf den Boden, auf Grund- und Oberflächengewässer infolge der Entwässerung und auf das Landschaftsbild; mögliche betriebsbedingte Geruchsbelastungen; Bewertung des nicht vermeidbaren und begrenzbaren Eingriffs in Natur und Landschaft und Kompensation der Folgen; (klein-)klimatische*



*Folgen, vorhabenbedingte Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Umwelt-Schutzgütern)*

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) in der aktualisierten Fassung vom 10.08.2017
- Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie vom 31.08.2017
- Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit in der aktualisierten Fassung vom 18.08.2017
- Artenschutzfachbeitrag in der aktualisierten Fassung vom 18.08.2017
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) in der aktualisierten Fassung vom 18.08.2017

Die Antragsunterlagen werden für die Dauer eines Monats, nämlich

**vom 06.11.2017 bis einschließlich 05.12.2017**

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwoch und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (**Auslegungsfrist**).

Einwendungen können bis einschließlich

**19.12.2017 (Posteingang)**

bei den im Folgenden unter Ziffer III 2 genannten Adressen erhoben werden (**Einwendungsfrist**).

Hinweis: Da für dieses Verfahren bereits am 08.03.2016 ein Scoping-Termin stattgefunden hat, gilt gem. der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG<sup>2</sup> die Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, weiterhin. Es verbleibt daher bei der Frist des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW.

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der durch Art. 1 u. 2 Abs. 14b G.v. 20.7.2017 geänderten Fassung.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Sie werden **nicht** mehr berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen sind ebenfalls im Internet über den folgenden Link einsehbar:

<http://www.vm.nrw.de/>

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

### **III. weitere Hinweise:**

Das Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren und unterliegt besonderen gesetzlichen Vorgaben:

1. Sie können Ihre Einwendungen innerhalb der Frist – d.h. bis einschließlich zum 19.12.2017 (Posteingang) sowohl schriftlich einreichen als auch mündlich zur Niederschrift äußern.

2. Ihre Einwendungen richten Sie bitte zum Aktenzeichen 26.01.01.01-PFV FKB an die

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Dezernat 26**  
**Postfach 300865**  
**40408 Düsseldorf** (Postanschrift)

oder

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Dezernat 26**  
**Am Bonnhof 35**  
**40474 Düsseldorf**

Sie können Ihre Einwendung auch über die Gemeinde einreichen, in deren Räumen die Auslegung der Antragsunterlagen stattfindet.

Unter der Anschrift der Bezirksregierung Am Bonnhof 35 in Düsseldorf, sowie bei Ihrer auslegenden Gemeinde besteht auch die Möglichkeit Ihre Einwendung mündlich zur Niederschrift zu geben.

3. Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn Sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht<sup>3</sup> erfolgen.

<sup>3</sup> Fristgerecht bedeutet: Eingang der Einwendung innerhalb der Frist bei einer der unter Nr. 2 genannten Stellen.

Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: Es sind die Namen aller Familienmitglieder, für die die Einwendung gelten soll, leserlich anzugeben und von allen unterschreibungsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen.

**Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.**

4. Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet jedoch unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden:

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html>

verwiesen.

**Eine Einwendung mittels einfacher E-Mail entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.**

5. Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).
6. Für den Fall des Vorbringens gleichförmiger Eingaben wird auf § 17 VwVfG NRW ausdrücklich hingewiesen: *Bei Anträgen und Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).*
7. Gleichförmige Eingaben können unberücksichtigt bleiben, wenn sie die in § 17 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.
8. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben. Dies gilt auch für Einwendungen von Familien (vgl. Hinweis Nr. 3).
9. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung evtl. entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW. Ihre Einwendungen sind ebenfalls bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.
11. Äußerungen zu diesem Verfahren – sei es schriftlicher oder mündlicher Art –, die vor Auslegung des Antrags an das Verkehrsministerium oder die Bezirksregierung Düsseldorf gerichtet worden sind, können nicht als Einwendung im Verfahren berücksichtigt werden.
12. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 LuftVG kann bei der Änderung eines Flughafens von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 9 Abs. 1 UVPG abgesehen werden. Auch, wenn kein Erörterungstermin stattfindet, wird den Einwendern vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens Gelegenheit zur erneuten Äußerung gegeben.
13. Findet ein Erörterungstermin statt, so wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben – bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.  
  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
14. Über die Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 26 / Luftverkehr  
Im Auftrag  
gez. Kruse

Köln, den 09.10.2017  
Die Oberbürgermeisterin  
Bauverwaltungsamt  
Im Auftrag  
Cornelia Müller  
Amtsleiterin



Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

---

---

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.